

Begleitdokument zur Umfrage zur Evaluation der AwSV



**Befragung der Anwendenden
im Juli-August 2022**

**Umweltbundesamt (UBA)
Dagmar Meyer im Auftrag des UBA**

Für Rückfragen zur Umfrage wenden Sie sich bitte an Frau Meyer

E-Mail: dagmeyer@t-online.de

Tel.: 07146- 280544 _ Mo und Di 14-16 Uhr
ab 15. August

Tel.: 07146- 280544 _ Mo und Di 10-12 Uhr

Die Umfrage finden Sie online unter folgendem Link:

Behörden: https://survey.lamapoll.de/Behoerden_final_1/

Anlagenbetreiber: https://survey.lamapoll.de/Betreiber_final-1/

Andere Organisationen: https://survey.lamapoll.de/Sachverstaendige_final-1/

Dies ist lediglich ein zusätzliches Informationsdokument. Bitte nutzen Sie es nicht zum Ausfüllen der Umfrage!

Bitte füllen Sie die Online-Umfrage bis zum 31. August 2022 aus.

Inhalt:

Hinweise zum Ausfüllen der Online-Umfrage	Seite 3
Einführungstext	Seite 4
Datenschutzhinweise und Einwilligung	Seite 5
Vollständige Fragensammlung	Seite 6ff.

Hinweise zum Ausfüllen:

Bei den meisten Fragen arbeiten wir mit einer Antwort-Skala z.B.: so

5er Skala

- stimme gar nicht zu
- stimme eher nicht zu
- stimme eher zu
- stimme voll zu
- keine Angabe

5er Skala

- -
-
- +
- + +
- Keine Angabe

Wenn Sie mit dem Sachverhalt, den wir abfragen zufrieden sind, machen Sie ein Kreuz in das vorletzte Kästchen am unteren Ende der Skala (stimme voll zu oder ++). Wenn Sie überhaupt nicht zufrieden sind, machen Sie ein Kreuzchen in das Kästchen ganz oben (stimme gar nicht zu oder - -). Mit den Kästchen dazwischen können Sie ihr Urteil abstufen. Das letzte Kästchen bietet die Möglichkeit keine Angabe zu machen.

Bei einigen Fragen müssen Sie sich zwischen den Antwortvorgaben entscheiden und das für Sie zutreffende ankreuzen.

- Nein
- Ja
- Keine Angabe

Oder z.B.: bei der Auswahl des Bundeslandes/ der Art der Behörde etc.

- Bremen
- Bayern etc.

Bei einigen Fragen haben Sie die Möglichkeit, eine Antwort in eigenen Wörtern zu formulieren.

Sie können einen Text in einem beliebigen Text-Dokument vorbereiten und einfach kopieren. Es gibt keine Vorgabe für die Länge dieser Texte. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, um uns zu helfen mehr Informationen zu erhalten.

Freitext

Wenn einige spezifischen Fragen zur AwSV für Sie nicht relevant sind, können Sie zur nächsten Seite blättern und alle Fragen werden mit „keine Angabe“ versehen.

Einführungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns herzlich für Ihre Bereitschaft bedanken, den folgenden Fragebogen zur Bewertung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auszufüllen.

Die vorliegende Umfrage ist ein Teil der Evaluierung der AwSV, die durch das Umweltbundesamt durchgeführt wird. **Hintergrund** der Evaluation ist, dass der Nationale Normenkontrollrat (NKR) vorgibt, kostenintensive gesetzliche Regelwerke etwa 3 Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren und auf ihre beabsichtigte Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Die **Intention der Befragung** ist die Einschätzung der Wirksamkeit der AwSV aus Sicht der Anwendenden der Verordnung. Wir bitten Sie daher um eine **Einschätzung** im Bereich:

- Wirksamkeit für den Gewässerschutz
- bundeseinheitliche Umsetzung
- Akzeptanz
- Praktikabilität

Im ersten Fragenblock werden übergreifende Fragen zur AwSV gestellt, in den Fragenblöcken 4 bis 8 sind Fragestellungen zu spezifischen Regelungsinhalten angehängt. Diese wurden nach der Höhe des ermittelten Erfüllungsaufwandes ausgewählt.

Haben Sie Änderungs- und/oder Verbesserungsvorschläge, um die Kosten und den Zeitaufwand perspektivisch zu reduzieren? Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit, in jedem Bereich konkret auf Verbesserungspotentiale der Verordnung hinzuweisen. Diese Informationen werten wir gezielt aus, um uns einen systematischen Überblick über ggfs. verbesserungswürdige Aspekte der AwSV zu verschaffen.

Wir sind an **Ihren Meinungen und Ansichten** interessiert! Sie sollen uns keine mit Ihrer Institution abgestimmten Position übermitteln. Wenn Sie einen Themenkomplex nicht beantworten möchten, können Sie die Fragen überspringen und auf der folgenden Seite weitermachen. Ebenso besteht mit einem optionalen Freitext-Feld immer die Möglichkeit eine Antwort ggf. zu präzisieren. **Bitte nutzen Sie die Freitext-Möglichkeit**, Sie können auch einfach vorbereitete Texte aus einem anderen Dokument in die Freitexte kopieren, es ist keine Zeilenzahl für die Freitexte vorgegeben.

Um Ihnen die Möglichkeit zu bieten sich vorab über den Inhalt der Fragen zu informieren, haben wir die **vollständige Fragensammlung** in dieser Datei aufgelistet.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen zur Umfrage wenden Sie sich bitte an Frau Meyer

E-Mail: dagmeyer@t-online.de

Tel.: 07146- 280544 _ Mo und Di 14-16 Uhr
ab 15. August

Tel.: 07146- 280544 _ Mo und Di 10-12 Uhr

Datenschutzhinweise und Einwilligung

Der Zweck der Umfrage ist die Bewertung der AwSV aus Sicht der verschiedenen Anwendenden der Verordnung, sowie eine Sammlung häufig genannter Problemfelder. Die Umfrage wird von Dagmar Meyer im Auftrag und Kooperation des Umweltbundesamts durchgeführt.

Die Teilnahme an der Umfrage ist grundsätzlich ohne Anmeldung und anonym möglich. Die Anonymisierung erfolgt unmittelbar durch das Umfrage-Tool LamaPoll d.h. es gibt keine personalisierten Links, Ihre IP-Adresse wird nicht erfasst und es werden keine Cookies gesetzt, sodass eine Geräteerkennung nicht erfolgen kann. Die Verarbeitung der Daten findet bei LamaPoll ausschließlich auf deutschen Servern von Strato statt. Die Server haben eine ISO 27001 Zertifizierung. Der Datenverkehr ist transportverschlüsselt, die Datenhaltung ebenfalls verschlüsselt. Die Angaben des Anbieters im Web ausführlich und lassen den Willen zu einem hohen Datenschutzniveau erkennen.

In dieser Umfrage werden keine direkten personenbezogenen Daten erhoben. Bitte geben Sie auch keine persönlichen oder personenbeziehbaren Daten an. Allerdings ist es nicht auszuschließen, dass durch die Art der beruflichen Organisation, Art der Tätigkeit und ggf. Bundesland doch Rückschlüsse auf eine Person möglich sind. Die Angabe Ihrer Daten erfolgt freiwillig.

Sollten Sie trotzdem persönliche oder personenbeziehbare Daten angeben, dann werden Ihre persönlichen Daten von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe oder Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Die Auswertung und Veröffentlichung der Umfrageergebnisse erfolgt ausschließlich in aggregierter Form. Ihre Daten werden nach Abschluss Evaluation (voraussichtlich im Oktober 2022) gelöscht.

In der Online-Umfrage werden Sie gebeten Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung zu geben.

FRAGENBLOCK 1: ANGABEN ZUR BEHÖRDE

1.1 In welchem Bundesland sind Sie vorrangig tätig?

- [Bundesweit + Auswahl der 16 Bundesländer]

1.2 Welche Tätigkeit führen Sie in Bezug zur AwSV aus?

- Vollzug von Wasser- und/oder Anlagenrecht
- Koordinierende oder leitende Aufgaben
- Sonstiges (bitte benennen): _____

1.3 Wie hoch schätzen Sie Ihre Kenntnisse und Erfahrung im Vollzug der AwSV ein?

- Sehr hoch
- Hoch
- Mittel
- Gering
- Keine Erfahrung

FRAGENBLOCK 1: ANGABEN ZU UNTERNEHMEN (Anlagenbetreiber)

1.1 In welchem Bundesland sind Sie vorrangig tätig?

- [Bundesweit + Auswahl der 16 Bundesländer]
(Mehrfachauswahl möglich)

1.2 In welcher Art Unternehmen sind Sie tätig?

- Kleinstunternehmen (bis 9 tätige Personen oder bis 2 Mill. € Jahresumsatz)
- Kleine Unternehmen (bis 49 tätige Personen oder bis 10 Mill. € Jahresumsatz)
- Mittlere Unternehmen (bis 249 tätige Personen oder bis 50 Mil. € Jahresumsatz)
- Großunternehmen (über 249 tätige Personen oder über 50 Mil. € Jahresumsatz)
- Andere (bitte benennen) : _____

1.3 Wie hoch schätzen Sie Ihre Kenntnisse und Erfahrung im Vollzug der AwSV ein?

- Sehr hoch
- Hoch
- Mittel
- Gering
- Keine Erfahrung

FRAGENBLOCK 1: ANGABEN ZU ORGANISATIONEN (z.B. Sachverständige)

1.1 In welchem Bundesland sind Sie vorrangig tätig?

- [Bundesweit + Auswahl der 16 Bundesländer]
(Mehrfachauswahl möglich)

1.2 In welcher Art Organisation sind Sie tätig?

- Sachverständigenorganisation oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft
- Planungsbüro oder sonstige Ingenieurdienstleister
- Verband oder sonstige Interessenvertretung
- Andere (bitte benennen): _____

1.3 Wie hoch schätzen Sie Ihre Kenntnisse und Erfahrung im Vollzug der AwSV ein?

- Sehr hoch
- Hoch
- Mittel
- Gering
- Keine Erfahrung

FRAGENBLOCK 2: ÜBERGREIFENDE FRAGEN

_ ZUR WIRKSAMKEIT FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ _ ZUR BUNDESEINHEITLICHEN UMSETZUNG

WIRKSAMKEIT FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ

Die AwSV benennt in § 1 Abs.1 den Zweck der Verordnung: „Diese Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.“

Diesen grundlegenden Bestimmungen kommt die AwSV durch die Anforderung an Anlagen (z.B. sekundäre Sicherheitsbarrieren), Pflichten des Betreibers (z.B. Anzeigepflichten nach Austritt von wassergefährdenden Stoffen) sowie die unabhängige Prüf- und Überwachungsvorschriften nach.

Wie bewerten Sie folgende Aussagen?

2.1 Die AwSV erfüllt den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.

- stimme gar nicht zu
- stimme eher nicht zu
- stimme eher zu
- stimme voll zu
- keine Angabe

2.2 Welche Aspekte sollten aus Ihrer Sicht angepasst werden, um Gewässer besser vor der Gefährdung durch die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zu schützen?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:

[Textfeld_ 4000 Zeichen, zirka 2 Seiten]

BUNDESEINHEITLICHE UMSETZUNG

Bis zur Einführung der AwSV 2017 galten unterschiedliche Landesverordnungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese fußten zwar auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Anlagenverordnung, die jedoch im Detail voneinander abwichen. Ziel der Bundesverordnung war somit konkret eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts, auch im Sinne der betroffenen Wirtschaft.

Wie bewerten Sie folgende Aussagen?

2.3 Mit der Einführung der AwSV 2017 ist eine bundesweite Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz von Gewässern im Vergleich mit den bis dahin geltenden Landesverordnungen erreicht worden.

- stimme gar nicht zu
- stimme eher nicht zu
- stimme eher zu
- stimme voll zu
- keine Angabe

2.4 Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug der AwSV.

- stimme gar nicht zu
- stimme eher nicht zu
- stimme eher zu
- stimme voll zu
- keine Angabe

2.5 In welchen Bereichen und Aspekten sind Ihnen gegebenenfalls Unterschiede aufgefallen?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, zirka 2 Seiten)

FRAGENBLOCK 3: ÜBERGREIFENDE FRAGEN

_ ZUR AKZEPTANZ

_ ZUR PRAKTIKABILITÄT

_ ZUR ÄNDERUNGSVERORDNUNG

AKZEPTANZ

3.1 Bitte bewerten Sie, inwieweit die folgenden Eigenschaften der AwSV zu einer breiten Akzeptanz beitragen:

Fünfer-Skala

Verständlichkeit der Sprache

Die Sprache/Formulierungen sind verständlich (++)
oder unverständlich (- -)

Aufbau der AwSV

Der Aufbau ist klar (++) oder unklar bzw. unlogisch (- -)

Eindeutigkeit

Die Regelungen der AwSV sind widerspruchsfrei (++) oder widersprüchlich (--)

Notwendigkeit

Die AwSV enthält notwendige Regelungen (++) oder überflüssige Regelungen (- -)

Wirksamkeit für den Gewässerschutz/die Anlagensicherheit

Die AwSV enthält wirksame Regelungen (++) oder unwirksame Regelungen (- -)

Praktikabilität

Die AwSV ist praktikabel für die Anlagenbetreiber (++) oder unpraktisch (- -)

Vollzugstauglich

Die AwSV ist vollzugstauglich für die zuständigen Behörden (++) oder ein hoher umständlicher Vollzugsaufwand (- -)

3.2 Im Falle einer negativen Bewertung, können Sie dies kurz begründen?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:

[Textfeld_ 4000 Zeichen, zirka 2 Seiten]

3.3 Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Aspekte, die die Akzeptanz der Verordnung positiv oder negativ beeinflussen?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, zirka 2 Seiten]

PRAKTIKABILITÄT

3.4 Welche Aspekte erschweren Ihnen die praktische Umsetzung der Verordnung?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, zirka 2 Seiten]

3.5 Wenn Sie Fragen zur AwSV gestellt bekommen, welche Themen treten gehäuft auf?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, zirka 2 Seiten]

AwSV ÄNDERUNGSVERORDNUNG

Die geplante Änderungsverordnung der AwSV ([Referentenentwurf von 2019](#)) sollte einige Konkretisierungen enthalten, die der Rechtsklarheit und notwendigen technischen Eindeutigkeit dienen sollten.

3.6 Sind Ihnen die geplanten Änderungen von 2019 bekannt?

- zum Teil
- ja
- nein
- keine Angabe

3.7 Welche der geplanten Änderungen sind aus Ihrer Sicht für den Gewässerschutz und eine einheitliche Umsetzung der AWSV am wichtigsten?

Geben Sie hier bitte Ihre Antwort ein:

[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

FRAGENBLOCK 4: FRAGEN ZU EINZELNEN REGELUNGEN DER AWSV

_ ZUR SELBSTEINSTUFUNG

Es folgen acht Fragen, aufgeteilt in mehreren Fragenblöcken zu einzelnen Regelungen der AwSV. Diese spezifischen Vorgaben haben nach dem Statistischen Bundesamt einen besonders hohen Erfüllungsaufwand (Kosten und Zeit). Bitte schätzen Sie auf der Skala die Wirksamkeit für den Gewässerschutz, bundeseinheitliche Umsetzung sowie die Praktikabilität dieser Vorgabe ein.

Sie können die Fragen überspringen und unbeantwortet lassen, wenn Sie mit einzelnen Regelungen nicht vertraut sind. Am Seitenende gelangen sie unter „weiter“ bis zum Abschluss der Umfrage. Bitte senden Sie die Umfrage am Ende ab.

§ 5 Abs. 1: Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation – Nachlieferung von Unterlagen bei der Selbsteinstufung von Stoffgruppen

„Das Umweltbundesamt kontrolliert die Dokumentationen zur Selbsteinstufung von Stoffen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Das Umweltbundesamt kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.“

4.1 Wie bewerten Sie folgende Aussagen zur Kontrolle bei der Selbsteinstufung?

	Fünfer-Skala
Die Kontrolle nach § 5 Abs. 1 ist relevant für die Anlagensicherheit/ den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.	
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von § 5 Abs.1	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 5 Abs. 1 ist praktikabel	
Die Umsetzung bzw. der Vollzug von § 5 Abs. 1 AwSV (Kontrolle) wird akzeptiert.	

4.2 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren.

Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

§ 8 Abs.1: Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen durch Betreiber

„Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch umzugehen, hat er dieses nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen.“

4.3 Wie bewerten Sie folgende Aussagen zur Selbsteinstufung von flüssigen und gasförmigen Gemischen durch die Betreiber?

Die Selbsteinstufung nach § 8 Abs. 1 ist relevant für die Anlagensicherheit / den übergeordneten Zweck Gewässerschutz	Fünfer-Skala
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von § 8 Abs.1	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 8 Abs. 1 ist praktikabel	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 8 Abs. 1 wird akzeptiert	

4.4 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren.

Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

FRAGENBLOCK 5: FRAGEN ZU EINZELNEN REGELUNGEN DER AWSV

_ZUR INSTANDSETZUNG BEI BETRIEBSSTÖRUNGEN

§ 24 Abs. 3: Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes - Pflichten bei Betriebsstörungen

„Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“

5.1 Wie bewerten Sie folgende Aussagen zum Instandsetzungskonzept?

	Fünfer-Skala
Das Instandsetzungskonzept nach § 24 Abs. 3 AwSV ist relevant für die Anlagensicherheit/ den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.	
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von §24 Abs.3 AwSV.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug §24 Abs. 3 ist praktikabel.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug §24 Abs. 3 wird akzeptiert.	

5.2 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren. Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:

[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

FRAGENBLOCK 6: FRAGEN ZU EINZELNEN REGELUNGEN DER AWSV

ZUM UMGANG MIT GASFÖRMIGEN WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

§ 38 (2) Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen - Gefährdungsabschätzung für Anlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

„Abweichend von Absatz 1 sind auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung Maßnahmen zur Schadenerkennung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der Stoffe zu treffen, wenn

- 1. mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die auf Grund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften bei einer Betriebsstörung flüssig austreten können, oder*
- 2. bei Schadenbekämpfungsmaßnahmen Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind.“*

6.1 Wie bewerten Sie folgende Aussagen zu Gefährdungsabschätzung nach § 38 (2) für Anlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen?

Die Gefährdungsabschätzung nach § 38 (2) ist relevant für die Anlagensicherheit / den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.	Fünfer-Skala
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von § 38 (2) AwSV.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 38 (2) AwSV ist praktikabel.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 38 (2) AwSV wird akzeptiert.	

6.2 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren. Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

FRAGENBLOCK 7: FRAGEN ZU EINZELNEN REGELUNGEN DER AWSV

ZUR ANLAGENDOKUMENTATION

§ 43 Abs. 1: Erstellen, Führen bzw. Aktualisieren einer Anlagendokumentation

„Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.“

7.1 Wie bewerten Sie folgende Aussagen zur Anlagendokumentation?

Die Anlagendokumentation nach §43 Abs.1 ist relevant für die Anlagensicherheit/ den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.	Fünfer-Skala
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von §43 Abs.1.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug §43 Abs.1 ist praktikabel.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug §43 Abs.1 wird akzeptiert.	

7.2 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren. Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

FRAGENBLOCK 8: FRAGEN ZU EINZELNEN REGELUNGEN DER AWSV

_ ZU DEN PFLICHTEN DER SACHVERSTÄNDIGENORGANISATIONEN _ ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften - Überwachung und Kontrolle der Fachbetriebe

„(1) Sachverständigenorganisationen, die berechtigt sind, Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind verpflichtet,

1. die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 2 sowie das ordnungsgemäße Arbeiten des Fachbetriebs regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, sowie bei gegebenem Anlass zu kontrollieren und Art, Umfang und Ergebnisse sowie Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle zu dokumentieren,“

8.1 Wie bewerten Sie die folgenden Aussagen zur Überwachung der Fachbetriebe?

Die Überwachung nach § 61 Abs.1 Nr. 1 ist relevant für die Anlagensicherheit / den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.	Fünfer-Skala
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von § 61 Abs.1 Nr. 1.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 61 Abs.1 Nr. 1 ist praktikabel.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 61 Abs.1 Nr. 1 wird akzeptiert.	

8.2 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren. Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

§ 63 Abs. 1 Pflichten der Fachbetriebe - Schulungsteilnahme der betrieblich verantwortlichen Person sowie des eingesetzten Personals eines Fachbetriebs

„(1) Der Fachbetrieb hat sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen nach § 61 Absatz 2 oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.“

8.3 Wie bewerten Sie folgende Aussagen zur Schulungsteilnahme?

Die Schulungsteilnahme nach § 63 Abs.1 ist relevant für die Anlagensicherheit sowie den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.	Fünfer-Skala
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von §63 Abs.1.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 63 Abs.1 ist praktikabel.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 63 Abs.1 wird akzeptiert.	

8.4 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren. Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:
[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

§ 68 Abs. 4 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen - Umsetzung von Anordnungen

„(4) Werden nach Absatz 3 Satz 1 Abweichungen festgestellt, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,

1. mit denen diese Abweichungen behoben werden,
2. die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder
3. mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.“

8.5 Wie bewerten Sie folgende Aussagen zur Umsetzung von Anordnungen?

Die Anordnungen nach § 68 Abs. 4 sind relevant für die Anlagensicherheit / den übergeordneten Zweck „Gewässerschutz“.	Fünfer-Skala
Es gibt bundeslandspezifische Unterschiede im Vollzug von § 68 Abs. 4.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 68 Abs. 4 ist praktikabel.	
Die Umsetzung bzw. Vollzug § 68 Abs. 4 wird akzeptiert.	

8.6 Im Freitextfeld haben Sie die Möglichkeit weitere Details (z.B. Verbesserungspotential oder konkrete Problematik) zu kommentieren. Falls für Sie die Anforderung bzw. Paragraph nicht relevant ist, können Sie mit dem ersten Antwortfeld direkt weiter zur nächsten Frage springen.

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:

[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

FRAGENBLOCK 9: ABSCHLUSSFRAGEN

9.1 Welche anderen Anforderungen/Regelungen bedeuten aus Ihrer Sicht einen besonders hohen und nicht angemessenen Erfüllungsaufwand (Kosten und Zeit)?

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:

[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

9.2 Gibt es weitere Dinge, die Sie uns mitteilen wollen?

Geben Sie bitte Ihre Antwort ein:

[Textfeld_ 4000 Zeichen, 2 Seiten]

Vielen Dank für Ihre Geduld und die Teilnahme an der Umfrage!